

Thema	Tatsachen / Meinungen	Verabredungen	Anmerkungen
Liste familienpsychologische Gutachter	die Listung begründet keinen Anspruch auf Bestellung, sie ist auch nicht Voraussetzung für eine Bestellung	der Arbeitskreis führt eine Liste sich anbietender Gutachter	vgl. Liste Stand 18.05.2018
		für die Aufnahme in die Liste gibt es (außer der Qualifikation entsprechend § 163 Abs. 1 FamFG) keine formalen Voraussetzungen	
		die Familienrichter im Landkreis sind durch die Liste in keiner Weise gebunden, die Liste bietet aber eine geeignete Übersicht in Betracht kommender Gutachter	

Thema	Tatsachen / Meinungen	Verabredungen	Anmerkungen
Erwartungen an familienpsychologische Gutachten	Gutachter kommen im familiengerichtlichen Verfahren häufig erst "am Schluss" zum Zuge, wenn alle sonstigen Bemühungen um eine Lösung des Elternkonflikts nicht erfolgreich waren.	wir haben keine illusorischen Erwartungen an "die Wunderwaffe" Gutachter "als letztes Mittel"	Gutachter würden sich wünschen (vergleichbar den Verfahrensbeiständen) als Regelbeteiligte in die familiengerichtlichen Verfahren einbezogen zu werden.
	Richter wünschen sich eine Grundlage für die zu treffende Entscheidung (Sorgetrecht-Aufenthalt / Umgang / Kindeswohlgefährdung).		
	Alle Beteiligten wünschen sich eine nachvollziehbar begründete Empfehlung für das weitere Verfahren und die (weitere Entwicklung für) Eltern und Kinder.		
	Wenn es im Zuge der Gutachtertätigkeit zu einer Verständigung der Kindeseltern kommt, ist dies im Interesse aller Beteiligten.		Der Gutachterauftrag kann ausdrücklich auch mit diesem Ziel erteilt werden.

Thema	Tatsachen / Meinungen	Verabredungen	Anmerkungen
<p>Was können psychologische Gutachten im familienrechtlichen Verfahren leisten?</p>	<p>Die familienpsychologische Begutachtung ist kein Wundermittel, der Gutachter kein Wunderheiler. Auch vom Gutachter kann die Befriedung/Beilegung des Elternkonflikts / der Kindeswohlgefährdungssituation als Erfolg nicht erwartet werden.</p>		
	<p>Der Gutachter beantwortet die im Gutachten formulierten Fragen auf Grundlage erhobener und im Gutachten mitgeteilter "Befunde" (Daten).</p>		
	<p>Der Gutachter begründet unter Darstellung der Empfehlungskriterien und ihrer Gewichtung seine Empfehlungen.</p>		
	<p>Erstreckt sich die Beauftragung auch auf eine Mitwirkung an einer einvernehmlichen Lösung, bemüht sich der Gutachter auch um eine solche. "Einfache Lösungen" allein durch die Gutachtereinschaltung sind nicht zu erwarten.</p>		<p>Die Beauftragung systemisch-lösungsorientierter Gutachter erscheint nur sinnvoll, wenn auch die Mitwirkung an einer einvernehmlichen Lösung beauftragt wird</p>
	<p>In der Regel (insbesondere wenn es trotz entsprechender Beauftragung nicht zu einer einvernehmlichen Lösung kommt) schließen die Gutachten mit Empfehlungen ab. Ergebnis kann aber auch sein, dass eine Empfehlung nicht abgegeben werden kann.</p>		
	<p>Die gutachterlichen Empfehlungen - orientieren sich am Kindeswohl / an den kindlichen Bedürfnissen ("Welche Bedürfnisse hat das Kind?") und - berücksichtigen die Bewertung der Erziehungs-, Bindungs- und Toleranzfähigkeit der Eltern (<u>Welches Elternteil kann die Bedürfnisse des Kindes ggf. besser bedienen?</u>) sowie - die "autonomiekontrollierten" Kindeswünsche.</p>		
	<p>Die Empfehlung zugunsten eines Elternteils ist keine <u>Empfehlung gegen den anderen Elternteil, sondern eine Empfehlung für die bessere Kindesbedürfnisbefriedigung.</u></p>		
<p>Die Gutachter bieten eine objektivierbar nachvollziehbare subjektive Empfehlung.</p>			

Thema	Tatsachen / Meinungen	Verabredungen	Anmerkungen
Standards für / typische Herangehensweisen von Gutachtern (?)	Formelle Voraussetzung für die Beauftragung des Gutachters ist (seit 15.10.2016) dessen Qualifikation entsprechend § 163 Abs. 1 FamFG . (Danach sind als Sachverständige geeignet: Personen mit (mindestens) psychologischer, psychotherapeutischer, kinder- und jugendpsychiatrischer, psychiatrischer oder ärztlicher Berufsqualifikation sowie Personen mit pädagogischer oder sozialpädagogischer Berufsqualifikation mit einer anerkannten diagnostischen und analytischen Zusatzqualifikation.)	die Familienrichter orientieren sich bei der Prüfung der Qualifikation an den Selbstangaben der Gutachter	
	Familienrechtliche Begutachtung ist kein Stereotyp . Es gibt keine verbindlichen Raster oder Kriterien , keine standardisierten Abläufe oder allgemeinverbindlichen Handlungsempfehlungen .	wichtig ist das Erleben des häuslichen / elterlichen Umfelds bei beiden Elternteilen	
	Jeder Fall ist individuell . Kinder, Eltern, Familien - alle sind jeweils unterschiedlich.		
	In der Regel ist bei den Begutachtungen folgendes Vorgehen anzutreffen: Datenerhebung (strukturiertes, z.T. langwieriges Vorgehen) - Datendarstellung (im Gutachten) - Datenbewertung (individuelle Wertungen des Gutachters, z.T. begleitet durch Interventionen, objektiviert durch Orientierung an den <u>erhobenen und dargestellten Daten</u>)		
	Grundlage der <u>Datenerhebung</u> sind: Gespräche - mit den Eltern (bei Lösungsvermittlung auch gemeinsam) - mit den Kindern mit sonstigen Bezugspersonen des öffentlichen und sozialen Umfelds des Kindes . Die Elterngespräche befassen sich auch mit den eigenen Kinderfahrungen der Eltern und mit ihrem Verhältnis zum Kind und zum anderen Elternteil. Hinzu tritt eine Verhaltensbeobachtung / Interaktion . Durch Besuche in der Häuslichkeit oder Teilhabe am Eltern-, Eltern-Kindkontakt verschafft sich der Gutachter ein Bild von der Familienkommunikation und -interaktion, dies auch mehrfach <u>und über längere Zeiträume</u> .		
Bei der <u>Datenbewertung</u> legt der Gutachter seine Bewertungsgrundlagen , seine Gewichtungskriterien und seine Gewichtung / Gewichtungsbegründung dar. Sieht der Gutachter verschiedene Lösungsmöglichkeiten, stellt er auch diese mit dem jeweiligen Für und Wider dar.			

Thema	Tatsachen / Meinungen	Verabredungen	Anmerkungen
Standards für / typische Herangehensweisen von Gutachtern (?)	<p>Auch familienpsychologische Gutachten sind (wenn auch objektiv begründet) notwendig subjektive Einschätzungen der Gutachter.</p> <p>Unterscheiden kann man grundsätzlich zwei Herangehensweisen:</p> <p>entscheidungsorientierte Ausrichtung (Erarbeitung einer Empfehlung)</p> <p>- systemisch lösungsorientierte Ausrichtung (Erarbeitung von Lösungsoptionen / einer Lösung mit den Beteiligten; nur bei Scheitern einer solchen Erarbeitung einer Empfehlung)</p>		
	<p>der Unterschied in den Herangehensweisen wird seit dem 01.01.2013 dadurch relativiert, dass das Gericht den Gutachter auch beauftragen kann, auf ein Einvernehmen der Beteiligten hinzuwirken, in diesem Fall suchen auch die Gutachter mit entscheidungsorientierter Ausrichtung zunächst Lösungsmöglichkeiten mit den Beteiligten;</p> <p>bei Gutachtern mit systemisch lösungsorientierter Ausrichtung ist die Erarbeitung von Lösungsoptionen dagegen "immer Programm", sie beanspruchen für sich eine andere Grundeinstellung zur Trennungsfamilie: mit dem "Geist des Eskalationsabbaus" und dafür notwendiger Einbeziehung des Trennungskonflikts verfolgen sie einen humanistischen Ansatz und wollen / fördern einen "Dialog zum Konsens", die <u>Trennungsfamilien sollen sich so "finden und gestalten" können, dass jedes Mitglied sich verwirklichen kann</u>, dabei ist die (jeweilige) Eltern-Kind-Beziehung eine exclusive Liebesbeziehung, die "nicht in Zeiteinheiten gemessen" werden kann;</p> <p>Ziel ist nicht "die heile Welt", sondern "Beziehungsfrieden" (auch in Abgrenzung zum Verfahrensziel "Rechtsfrieden"); während sie den entscheidungsorientierten Ansatz eher als "eigenschaftsorientiert" sehen (Feststellung der "besseren (Eltern)Eignung"), wollen sie kindes(wohl)orientiert argumentieren; die "Arbeit mit dem Kind" beschränkt sich auf Gespräche. ohne (für nicht aussagekräftig gehaltene) Testverfahren</p>		<p>insbesondere Gutachter mit systemisch-lösungsorientierter Ausrichtung wünschen sich, dass sie (jedenfalls auch) immer mit dem Hinwirken auf ein Einvernehmen der Beteiligten beauftragt werden</p>

Thema	Tatsachen / Meinungen	Verabredungen	Anmerkungen
<p>Standards für / typische Herangehensweisen von Gutachtern (?)</p>	<p>kein Kriterium ist die Suche nach Schuld (wer ist Schuld am Scheitern der Familie?)(!)</p> <p>- zu berücksichtigen ist der kindliche Familienbegriff (Kind + Mutter + Vater, egal wer wo ist oder in welcher anderen Beziehung lebt = "die Trennungsfamilie")</p> <p>- Leitgedanke sind die beiden Hauptwünsche aller Kinder in Trennungssituationen:</p> <p>1. Wiedervereinigung der Familie,</p> <p>2. jedenfalls Ende des Streits der Eltern</p> <p>- zu beachten ist die Selbstwahrnehmung der Beteiligten: jeder sieht (nur) sich als Opfer (Verletzungen, Enttäuschungen); Ziel muss deshalb die Rückkehr zur ursprünglichen Selbstwahrnehmung sein (Wie war es / ich, als alles noch gut lief?) eine solche Rückkehr / Umkehr erscheint nur möglich, wenn die Ursache der Änderung der Wahrnehmung bekannt ist und beseitigt werden kann</p> <p>- auch hochstrittige Eltern haben eine Verbindung - die Liebe zu ihrem Kind (mit und bei diesem Gefühl kann man die Eltern "abholen")</p> <p>- hilfreich ist das Ansetzen bei eigenen (Kind)Erfahrungen der Eltern, bis hin zum Erschüttern der "Selbstverständlichkeit des Ich`s" (Wie korrespondieren meine damaligen Gefühle mit den heutigen Gefühlen meines Kindes?)</p>		<p>elternseits unbeeinflusste Kinder gibt es nicht - Kinderbeeinflussung ist Erziehung</p> <p>- Eltern müssen jedenfalls das Gefühl haben (dürfen), verstanden zu werden</p>
	<p>desto früher der Gutachter aktiv werden kann, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit eines Vermittlungserfolgs</p>	<p>die Beteiligten könnten dazu übergehen, die Bestellung eines Gutachters nicht "als letzte Option", sondern als weitere verfahrensbegleitende Option und Chance einer Beteiligungeneinigung zu sehen</p>	<p>insbesondere Gutachter mit systemisch-lösungsorientierter Ausrichtung wünschen sich, dass sie (vergleichbar den Verfahrensbeiständen) bereits bei Verfahrenseinleitung ins Verfahren einbezogen werden</p>

Thema	Tatsachen / Meinungen	Verabredungen	Anmerkungen
<p>Wie sollten Gutachtenaufträge formuliert / ausgerichtet sein?</p>	<p>aus gutachterlicher Sicht genügt eine allgemeine Fragestellung. Aufgabe der Gutachterinnen und Gutachter ist ohnehin die "Übersetzung" in psychologische Fragestellungen.</p>	<p>wie bei gerichtlichen Gutachtenaufträgen sonst auch werden die Gutachter bei Unklarheiten der Aufgabenstellung eine Klarstellung durch das Gericht initiieren</p>	
	<p>wollen die Beteiligten Antworten auf bestimmte Fragen / Problembereiche, sollten diese auch konkret formuliert / beschrieben werden.</p>		
	<p>Ist ein Hinwirken auf eine Lösung durch die Beteiligten gewünscht, sollte dies auch ausdrücklich beauftragt werden (§ 163 Abs. 2 FamFG).</p>		<p>insbesondere Gutachter mit systemisch-lösungsorientierter Ausrichtung wünschen sich, dass sie (jedenfalls auch) immer mit dem Hinwirken auf ein Einvernehmen der Beteiligten beauftragt werden</p>

Thema	Tatsachen / Meinungen	Verabredungen	Anmerkungen
<p>Wer muss im Rahmen von Gutachtenerstellungen Wie mitwirken?</p>	<p>Die Eltern sollten eine Mitwirkungsbereitschaft mitbringen und ihren Kindern unbefangene Gespräche mit dem Gutachter ermöglichen. Das Gespräch zwischen Kind und Gutachter ("Begutachtung") ist für das Kind nach Wahrnehmung der Gutachter eher nicht belastend. Belastend ist und bleibt der zum Gutachtenauftrag führende Elternkonflikt / die Kindeswohlgefährdungssituation.</p>	<p>die Verfahrensbeteiligten werden bei den Eltern für eine entsprechende Verhaltensweise und Offenheit werben</p>	<p>Stichwort "Coping": stützt das Kind die Ablehnung eines Elternteils nicht auf eigene Erfahrungen, versucht es sich damit dem Elternstreit zu entziehen, die Eltern müssen sich dann ja nicht mehr (um das Kind) streiten</p>
	<p>Die Eltern sollten die Bereitschaft mitbringen, Einschätzungen (auch "deutliche" und "ehrliche") des Gutachters auszuhalten. Dabei sollten sie auch andere Deutungen des kindlichen Verhaltens / von kindlichen Äußerungen zulassen. Eltern sollten insbesondere das Vermissten des jeweils anderen Elternteils zulassen und respektieren. Eltern sollten das Umgangsrecht des Kindes und des anderen Elternteils als nicht verhandelbares Menschenrecht akzeptieren.</p>		
	<p>Weil es keine Patentlösungen gibt, sollten die Eltern bereit sein (und den Mut haben), auch Teilschritte zu gehen und Teilvereinbarungen auszuprobieren (Idee - Probieren - Überprüfen). Die Notwendigkeit neuer Lösungsansätze sollte immer mitgedachte Option sein.</p>		
	<p>Alle Beteiligten sollten die Bereitschaft mitbringen, das Scheitern von Lösungsbemühungen und / oder die Unmöglichkeit von Empfehlungen durch den Gutachter und/oder das Eintreten unerwarteter / unerwünschter Ergebnisse auszuhalten. Alle Beteiligten sollten akzeptieren, dass es im familiären Wertungsgeflecht kein "Falsch" gibt.</p>		

Thema	Tatsachen / Meinungen	Verabredungen	Anmerkungen
Was braucht der Gutachter von den Beteiligten?	Zeit - für die Gutachtenerstellung. Allein die Datenerhebung ist zeitintensiv. Auch ein Bemühen um Lösungsmöglichkeiten geht nicht "von heute auf morgen".	alle Verfahrensbeteiligten werden versuchen, das Dilemma zwischen Beschleunigungsgrundsatz und Zeitbedarf aufzulösen	